

**Christlich Demokratische Union Deutschlands
Landesverband Berlin**

Satzung

**Beschlossen
auf dem**

**5. Landesparteitag am 11. / 12. Juni 1993
genehmigt am 14. Oktober 1993
zuletzt geändert auf dem
36. Landesparteitag am 11. Mai 2012,
in der durch den Generalsekretär genehmigten Fassung**



Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	I
INHALTSVERZEICHNIS	II
ABSCHNITT I AUFGABE UND MITGLIEDSCHAFT	1
§ 1 SELBSTVERSTÄNDNIS UND AUFGABE	1
§ 2 NAME, SITZ	1
§ 3 VORAUSSETZUNG DER MITGLIEDSCHAFT	1
§ 4 AUFNAHME	2
§ 5 ÄNDERUNGEN DER ÖRTLICHEN ZUSTÄNDIGKEIT	3
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	3
§ 6A MITGLIEDERBEFRAGUNGEN	4
§ 7 EHREN RAT	4
§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 9 AUSSCHLUSS	5
§ 10 ORDNUNGSMAßNAHMEN	6
§ 11 BESCHRÄNKUNG DER WÄHLBARKEIT	6
ABSCHNITT II AUFBAU DES LANDESVERBANDES	7
§ 12 GLIEDERUNGEN	7
§ 13 DER KREISVERBAND	7
§ 14 ORGANE DES KREISVERBANDES	8
§ 15 KREISPARTEITAG	8
§ 15A ÖFFENTLICHKEIT DES KREISPARTEITAGS, REDE- UND ANTRAGSRECHT	10
§ 16 KREISAUSSCHUSS	10
§ 17 KREISVORSTAND	11
§ 18 DER ORTSVERBAND	12
§ 18A REGIONALKONFERENZEN	12
§ 19 VEREINIGUNGEN	12
§ 20 FOREN, ARBEITSKREISE UND FACHAUSSCHÜSSE	13
§ 21 PARTEIGERICHTE	14
ABSCHNITT III ORGANE DES LANDESVERBANDES	15
§ 22 ORGANE	15
§ 23 LANDESPARTEITAG	15
§ 24 AUFGABEN DES LANDESPARTEITAGS	16
§ 24A LANDESMITGLIEDERVERSAMMLUNG	17
§ 25 KLEINER LANDESPARTEITAG	17
§ 26 AUFGABEN DES KLEINEN LANDESPARTEITAGS	18
§ 27 LANDESVORSTAND	18
§ 28 AUFGABE DES LANDESVORSTANDES	19
§ 28 A HAFTUNG	20
§ 29 AUFGABEN DES GENERALSEKRETÄRS	20
§ 30 EINGRIFFSRECHTE DES LANDESVORSTANDES	21
ABSCHNITT IV FINANZWESEN	21
§ 31 BEITRÄGE	21
§ 32 KASSENFÜHRUNG	22
§ 33 RECHNUNGSPRÜFUNG	22
§ 34 RECHTSGESCHÄFTLICHE HAFTUNG	23
ABSCHNITT V VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	23
§ 35 TAGESORDNUNG	23
§ 36 BESCHLUSSFÄHIGKEIT	24
§ 37 SITZUNGSLEITUNG	24
§ 38 SITZUNGSORDNUNG	25
§ 39 SITZUNGSBERICHT	25

§ 40 REDEORDNUNG	26
§ 41 MANDATSPRÜFUNGSKOMMISSION.....	26
§ 42 ANTRAGSKOMMISSION	27
§ 42A WAHLVORBEREITUNGSKOMMISSION	27
§ 43 ABSTIMMUNG	28
§ 43A ERFORDERLICHE MEHRHEITEN UND FESTSTELLUNG DER MEHRHEIT	28
§ 44 WAHLEN	29
§ 44A ANGEMESSENE BERÜCKSICHTIGUNG VON FRAUEN	29
§ 44B EINZELWAHL, VERBUNDENE EINZELWAHL UND GESAMTWAHLEN.....	30
§ 44C FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES, AUF- UND ABRUNDUNG	31
§ 45 WAHLGRUNDSÄTZE, WAHLFEHLER.....	32
ABSCHNITT VI SCHLUSSVORSCHRIFT.....	32
§ 46 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES ODER EINES KREISVERBANDES.....	32
§ 47 INKRAFTTRETEN	33
VERHALTENSREGELN.....	33
1. MITGLIEDSCHAFT.....	33
2. PARTEISPENDEN.....	34
3. AMT UND MANDAT.....	35
4. INNERE INKOMPATIBILITÄT.....	36
5. PARTEI UND ÖFFENTLICHKEIT.....	36
FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DER CDU BERLIN.....	37
I. MITGLIEDSBEITRAG	37
II. SONDERBEITRAG.....	38
III. BEITRAG DER KREISVERBÄNDE.....	39
IV. SPENDEN.....	39
V. SPENDENRICHTLINIEN	40
VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE NOMINIERUNG DER KANDIDATEN FÜR BUNDESTAGSWAHLEN UND EUROPAAHLEN.....	41
§ 1 AUFSTELLUNG VON KANDIDATEN.....	41
§ 2 LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG	41
§ 3 ZUSAMMENSETZUNG DER LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG	42
§ 4 EINBERUFUNG DER LANDESVERTRETERVERSAMMLUNG	42
§ 5 WAHL DER LANDESLISTE.....	43
§ 7 WAHLKREISVERSAMMLUNG.....	44
§ 9 EINBERUFUNG DER WAHLKREISVERSAMMLUNG	45
§ 10 WAHL DER WAHLKREISBEWERBER	45
AUSZUG AUS DEM BUNDESSTATUT DER CDU DEUTSCHLANDS	47
§ 5 AUFNAHMEVERFAHREN.....	47
§ 7 BEITRAGSPFLICHT UND ZAHLUNGSVERZUG.....	47
§ 10 ORDNUNGSMAßNAHMEN	47
§ 23 UNTERRICHTUNGSRECHT DER LANDESVERBÄNDE.....	48
§ 24 EINGRIFFSRECHTE DER LANDESVERBÄNDE	48
§ 43 WAHLEN	48
AUSZUG AUS DEM PARTEIENGESETZ	48
§ 3 AKTIV- UND PASSIVLEGITIMATION.....	48
§ 11 VORSTAND	49
§ 14 PARTEISCHIEDSGERICHTE	49
§ 15 WILLENSBILDUNG IN DEN ORGANEN	49
§ 17 AUFSTELLUNG VON WAHLBEWERBERN	50
STICHWORTVERZEICHNIS	51

Abschnitt I

Aufgabe und Mitgliedschaft

§ 1

Selbstverständnis und Aufgabe

- (1) Die Christliche Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben im Dienst des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
Die CDU ist eine Partei von Bürgern, die sich in ihrem Handeln zum Wohle der Gesellschaft von christlichen Wertvorstellungen und von humanistischer Ethik leiten lassen.
- (2) Der Landesverband Berlin der CDU tritt ein für:
 - Frieden in Freiheit und Gerechtigkeit;
 - Marktwirtschaft mit sozialer Bindung in ökologischer Verantwortung;
 - Vollendung der inneren Einheit Deutschlands in einem freien und vereinten Europa;
 - soziale Gerechtigkeit und soziale Sicherheit;
 - Solidarität mit unterdrückten und notleidenden Völkern;
 - Schutz der Umwelt und der natürlichen Lebensgrundlagen.

§ 2

Name, Sitz

- (1) Der Landesverband Berlin der Christlich Demokratischen Union Deutschlands ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands im Lande Berlin. Er führt den Namen "Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) - Landesverband Berlin -". Seine Kreisverbände und Ortsverbände führen zusätzlich ihre eigenen Namen.
- (2) Der Sitz des Landesverbandes ist Berlin.

§ 3

Voraussetzung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, wenn

er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.

- (3) Für die Dauer eines Jahres ist eine Gastmitgliedschaft möglich, sofern nicht § 3 Abs. 2 Satz 1 zutrifft. Das Gastmitglied hat alle Rechte eines Mitgliedes mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts. Zur Zahlung von Beiträgen ist es nicht verpflichtet. Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 4

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied oder Gastmitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. *(Red. Anm.: gem. § 50 Satz 2 Statut gilt § 5 Abs. 1 Statut unmittelbar, siehe Auszug aus dem Statut im Anhang)*
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der örtlich zuständige Kreisvorstand nach Anhörung des Ortsverbandes, bei dem der Bewerber als Mitglied geführt werden soll. *(Red. Anm.: gem. § 50 Satz 2 Statut gilt § 5 Abs. 1 Statut unmittelbar, siehe Auszug aus dem Statut im Anhang)*
- (3) Örtlich zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf schriftlichen, begründeten Antrag des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes zu hören. Über Ausnahmen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Der Landesvorstand kann binnen eines Monats nach Aufnahme eines neuen Mitgliedes die Mitgliedschaft suspendieren, wenn bei der Aufnahme gegen zwingende Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist.
- (5) Mit der Entscheidung über den Aufnahmeantrag weist der Kreisvorstand das Mitglied einem Ortsverband zu. Dies ist, sofern nicht ein Fall des Absatzes 3 Satz 4 vorliegt, in der Regel der Ortsverband des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes und mit Zustimmung des aufnehmenden Ortsverbandes kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Mitteilung der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (7) Gegen eine Entscheidung des Kreisvorstandes, mit der die Aufnahme in die CDU abgelehnt wird, kann der Bewerber binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe der

Entscheidung Einspruch einlegen. In diesem Falle entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Aufnahmeantrag.

- (8) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft sind von der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. vom zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederkartei zu melden.
- (9) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliederdaten der Zentralen Mitgliederkartei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig. Für den Datenschutz in der CDU gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 5

Änderungen der örtlichen Zuständigkeit

- (1) Ein Mitglied hat das Recht, auf schriftlichen Antrag seine Überweisung an den Ortsverband seines Wohnsitzes zu verlangen.
- (2) Über den schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitgliedes auf Überweisung an einen örtlich nicht zuständigen Ortsverband innerhalb desselben Kreisverbandes entscheidet der Kreisvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsverbände. Der aufnehmende Ortsverband muss zustimmen. Beantragt ein Mitglied, an einen örtlichen nicht zuständigen Kreisverband überwiesen zu werden, so entscheiden die beteiligten Kreisvorstände. Der abgebende und aufnehmende Kreis- und Ortsvorstand muss zustimmen. Weichen die Entscheidungen der beteiligten Kreisvorstände voneinander ab, so entscheidet der Landesvorstand endgültig. Der Ort des Arbeitsplatzes kann Begründung für eine Überweisung in den dort zuständigen Ortsverband sein.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Nur Mitglieder mit deutscher Staatsangehörigkeit können als Kandidaten für politische Vertretungen aufgestellt werden, sofern nicht durch Bundes- oder Landesgesetz etwas anderes zugelassen ist.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele der CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Sie haben den zuständigen Parteiorganen laufend über ihre Tätigkeit zu berichten.

- (3) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten, deren Höhe sich aus der Beitragsordnung ergibt. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.
- (4) Verdiente Mitglieder können auf Beschluss der jeweiligen Parteitage zu Ehrenmitgliedern der Vorstände gewählt werden. Das Nähere regelt die jeweilige Satzung.

§ 6a

Mitgliederbefragungen

- (1) Eine Mitgliederbefragung ist auf Landesverbands- oder Kreisverbandsebene in Sach- und Personalfragen zulässig.
- (2) Sie ist durchzuführen, wenn sie von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbände beantragt wird und der Vorstand der dieser übergeordneten Organisationsstufe die Durchführung mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 7

Ehrenrat

Der Landesparteitag wählt auf Vorschlag des Landesvorstandes einen Ehrenrat, der bis zu neun Mitglieder umfasst. Die Mitglieder des Ehrenrates werden für vier Jahre gewählt. Der Ehrenrat kann von allen Gremien der Partei um Rat befragt werden. Seine Feststellungen haben keine rechtliche Bindung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Eintritt der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung, durch die dem Mitglied die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkannt wird. Der zuständige Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahme-Entscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahme-Entscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den Landesverband einlegen, über die der Landesvorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.

- (2) Der Austritt aus der CDU bedarf der Schriftform. Er wird mit Zugang bei dem zuständigen Kreisverband wirksam.

- (3) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folge einer Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und teilt dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mit.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der CDU ausgeschlossen werden, wenn es sich parteischädigend verhält, indem es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt oder beharrlich seine satzungsgemäßen Pflichten missachtet und der Partei damit schweren Schaden zufügt.
- (2) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
 2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Presseorganen oder Internet-Auftritten grundsätzlich gegen die Politik der CDU Stellung nimmt;
 3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der Christlich Demokratischen Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
 4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt;
 5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
 6. als Angestellter der Partei seine besonderen Treuepflichten verletzt;
 7. erheblich gegen die Ordnung der Partei insbesondere auch dadurch verstößt, indem er seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.
 8. wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist;
 9. sich als Amts- oder Mandatsträger bei Nachweis eines objektiv schwerwiegenden Verstoßes gegen das Prinzip der Trennung von Beruf und Mandat (innere Inkompatibilität) und entsprechende Aufforderung durch den Landesvorstand weigert, von seinem Amt zurückzutreten oder sein Mandat zurückzugeben.

- (3) Der Vorstand des zuständigen Kreisverbandes und der Landesvorstand können mit schriftlicher Begründung den Ausschluss eines Mitglieds beantragen. Über den Antrag entscheidet das Kreisparteigericht des zuständigen Kreisverbandes.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der nach § 10 für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen zuständige Vorstand ein Mitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschlussantrag von der Ausübung seiner Rechte ausschließen.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegenüber Mitglieder, die das Ansehen oder die Interessen der Partei schädigen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. die Verwarnung ;
 2. der Verweis ;
 3. die Enthebung von Parteiämtern ;
 4. die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen bestimmt sich nach § 10 des Statuts der CDU. Örtlich zuständiger Parteivorstand im Sinne des § 10 des Statuts der CDU ist der zuständige Kreisvorstand.
- (4) Das Mitglied und der Landesvorstand sind über die Einleitung des Verfahrens, in dem eine Ordnungsmaßnahme verhängt werden soll, schriftlich zu unterrichten. Dabei sind die Gründe, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben, darzulegen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen schriftlich binnen zehn Tagen oder mündlich gegenüber dem zuständigen Parteivorstand zu äußern.
- (5) Die Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung unverzüglich mitzuteilen. Der Landesvorstand ist durch Übersendung einer Durchschrift zu unterrichten.

§ 11

Beschränkung der Wählbarkeit

- (1) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts dürfen Mitglieder in nicht mehr als drei - unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf - Vorstandsämter gewählt werden.

- (2) Angestellte der Partei dürfen an den Sitzungen des Vorstandes der Organisationsstufe, auf der sie ihre Tätigkeit ausüben, nur beratend teilnehmen.

Abschnitt II

Aufbau des Landesverbandes

§ 12

Gliederungen

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände.
- (2) Die Kreisverbände gliedern sich in Ortsverbände.

§ 13

Der Kreisverband

- (1) Der Kreisverband ist die Organisation der Christlich Demokratischen Union Deutschlands- Landesverband Berlin - in einem Bezirk Berlins. Er ist die kleinste selbständige Organisation der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung.
- (2) Der Kreisverband ist zuständig für alle organisatorischen und politischen Fragen seines Bereiches, soweit sie nicht mehrere Kreisverbände gemeinsam betreffen und deswegen vom Landesverband wahrgenommen werden. Er ist insbesondere zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband berichtet dem Landesverband in regelmäßigen Abständen über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge, insbesondere über die Mitgliederbewegung. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmt der Landesverband für die ihm jeweils zuzuleitenden Berichte.
- (3) Der Kreisverband hat insbesondere die Aufgabe,
1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten, für die Ziele der CDU zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen;
 2. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen;
 3. die politische Willensbildung in der CDU und im öffentlichen Leben überhaupt zu fördern;
 4. Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen aufzustellen;

- 5. die Belange der CDU gegenüber den Behörden, Verbänden und anderen Organisationen im Bezirk zu vertreten;
 - 6. die Arbeit seiner Ortsverbände zu fördern und
 - 7. die Beschlüsse und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane durchzuführen.
- (4) Der Kreisverband kann sich eine Satzung geben. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen. Die Satzung ist vom Kreisparteitag zu beschließen. Sie kann erst in Kraft treten, wenn ihr der Landesvorstand zugestimmt hat. Der Landesvorstand hat über die Zustimmung binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung zu entscheiden.
- (5) Absatz 4 gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 14

Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind:
- 1. der Kreisparteitag;
 - 2. der Kreisausschuss;
 - 3. der Kreisvorstand.
- (2) Der Kreisverband kann von der Bildung des Kreisausschusses absehen.

§ 15

Kreisparteitag

- (1) Die Satzung des Kreisverbandes bestimmt, ob oder in welchen Fällen der Kreisparteitag eine Mitglieder- oder eine Delegiertenversammlung ist, wenn nicht eine gesonderte Mitgliederversammlung nach Absatz 2 für eine von ihr festgelegte Dauer eine abweichende Regelung getroffen hat.
- (2) Sofern mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder der Ortsverbände die Einberufung einer gesonderten Mitgliederversammlung beantragen, entscheiden die Mitglieder in dieser über die Anwendung des Delegierten- oder Mitgliederprinzips bei Mitgliederversammlungen und Parteitag. Die Mitglieder entscheiden dabei auch, für welchen Zeitraum diese Verfahrensentscheidung Bestand haben soll.
- (3) Wird der Kreisparteitag als Delegiertenversammlung durchgeführt, setzt er sich aus den Delegierten der Ortsverbände, die von den Hauptversammlungen der Ortsverbände gewählt werden, wie folgt zusammen:
- 1. Die Ortsverbände entsenden für je 10 bis 20 angefangene Mitglieder einen Delegierten. In diesem Rahmen wird der Delegiertenschlüssel durch die Satzung des Kreisverbandes festgelegt. Übersteigt die Gesamtzahl der Delegierten die Zahl 200,

erhöht sich der Delegiertenschlüssel bis zu der Zahl, bei der die Gesamtzahl der Delegierten 200 nicht übersteigt.

2. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederstand der Ortsverbände in der zentralen Mitgliederkartei am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Kreisparteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.
- (4) Der Kreisparteitag beschließt:
1. die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Kreisverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung;
 2. über den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes;
 3. die Annahme und Änderung der Satzung des Kreisverbandes.
- (5) Der Kreisparteitag wählt:
1. die Mitglieder des Kreisvorstandes;
 2. einen Sprecher jeder Kreisvereinigung im Kreisausschuss und seinen Vertreter auf alleinigen Vorschlag der Kreisvereinigung;
 3. drei ordentliche und mindestens drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichts;
 4. die Rechnungsprüfer des Kreisverbandes und ihre Stellvertreter;
 5. die Delegierten und Ersatzdelegierten des Kreisverbandes zum Landesparteitag und zum Kleinen Landesparteitag.
- (6) Der Kreisparteitag wählt außerdem die Kandidaten der CDU
1. für das Abgeordnetenhaus von Berlin in den Wahlkreisen des Bezirks und für die Bezirksliste;
 2. für die Bezirksverordnetenversammlung;
 3. die der Fraktion der CDU in der Bezirksverordnetenversammlung zur Wahl zum Mitglied des Bezirksamts vorgeschlagen werden, sofern nach der Satzung des Kreisverbandes nicht der Kreisausschuss zuständig ist.
- (7) Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand einberufen. Er muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Delegierten oder die Hauptversammlungen zweier Ortsverbände unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangen. Die Zahl der Delegierten bestimmt sich nach dem Mitgliederstand der Ortsverbände in der zentralen Mitgliederkartei am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Kreisparteitages. Beginnt der Parteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.

§ 15a

Öffentlichkeit des Kreisparteitages, Rede- und Antragsrecht

- (1) Die Sitzungen des Kreisparteitages sind grundsätzlich öffentlich. Der Parteitag kann beschließen, dass er ganz oder teilweise nichtöffentlich tagt. Kreisparteitage, in denen Kandidaten für die Wahlen zu Volksvertretungen gewählt werden, sind immer öffentlich.
- (2) Mitglieder des Kreisverbandes, die nicht dem Kreisparteitag angehören, dürfen auch bei nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisparteitages anwesend sein.
- (3) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat Rederecht auf allen Kreisparteitagen seines Kreisverbandes, unabhängig davon, ob diese als Mitgliederversammlungen oder als Delegiertenparteitage durchgeführt werden. Nichtmitgliedern kann dieses Recht durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Die Befugnisse des Versammlungsleiters, die Redezeit zu begrenzen, bleiben hiervon unberührt.
- (4) Den schriftlich eingeladenen Gästen ist, wenn der Parteitag öffentlich tagt, Rederecht zu gewähren. Gleiches gilt für die Wahlkreisvertreterversammlungen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat das Recht, Anträge an den Kreisparteitag zu stellen, unabhängig davon, ob dieser als Mitgliederversammlung oder als Delegiertenparteitag durchgeführt wird. Die Anträge bedürfen der für Initiativanträge nötigen Unterstützungsunterschriften (§ 35 Absatz 4).
- (6) Die Kreisverbände haben die Pflicht, Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor der Versendung der Einladungen zum Kreisparteitag eingehen, mit der Einladung zu versenden. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor dem Parteitag eingehen, werden auf dem Kreisparteitag als Tischvorlage verteilt.

§ 16

Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Ortsverbände, die von den Hauptversammlungen der Ortsverbände gewählt werden;
 2. den Mitgliedern des Kreisvorstandes, näheres kann die Kreissatzung regeln.
 3. den nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 gewählten Sprechern der Kreisvereinigungen.
- (2) Der Anteil der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder des Kreisausschusses darf ein Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl liegen.

- (3) Der Kreisausschuss nimmt die dem Kreisparteitag nach § 15 Abs. 3 Nr. 1 obliegenden Angelegenheiten wahr, die der sofortigen Entscheidung bedürfen.
- (4) Die Satzung des Kreisverbandes kann dem Kreisausschuss weitere Aufgaben zuweisen.

§ 17

Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen mindestens aus:
 1. dem Kreisvorsitzenden;
 2. dem/den stellvertretenden Kreisvorsitzenden;
 3. dem Schatzmeister;
 4. weiteren Mitgliedern;Näheres regelt die Kreissatzung.
- (2) Personalunion ist zulässig.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer kann für den Kreisverband alle Rechtsgeschäfte wahrnehmen, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt. Er nimmt beratend an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.
- (4) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er vertritt den Kreisverband nach außen;
 2. er führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach einem Geschäftsverteilungsplan, der auch die Finanzverantwortlichkeit regelt;
 3. er beschließt über den Etat der Kreispartei, die mittelfristige Finanzplanung und den Jahresabschluss, sofern nach der Satzung des Kreisverbandes für den Beschluss über den Etat nicht der Kreisparteitag oder der Kreisausschuss zuständig ist;
 4. er führt die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses aus;
 5. er bereitet die Sitzungen des Kreisparteitages und des Kreisausschusses vor;
 6. er stellt die Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle an und überwacht ihre Tätigkeit;
 7. er holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, durch Beschluss der Organe des Kreisverbandes oder des Landesverbandes, die Meinung der Mitglieder ein. Die organisatorische Ausgestaltung der Umfrage ist Sache des jeweiligen Kreisvorstandes;
 8. er kann im dringenden Parteiinteresse die Organe seiner Gliederungen einberufen.

§ 18

Der Ortsverband

- (1) Der Ortsverband ist die Untergliederung eines Kreisverbandes. Gründung, Abgrenzung und Veränderung der Zahl von Ortsverbänden sind Angelegenheit des Kreisverbandes. Dem Landesvorstand ist rechtzeitig über entsprechende Maßnahmen zu berichten.
- (2) Der Ortsverband nimmt in seinem Bereich die in § 13 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3 genannten Aufgaben entsprechend den Beschlüssen und Richtlinien der übergeordneten Parteiorgane wahr.
- (3) Die Gremien des Ortsverbandes sind:
 1. die Hauptversammlung, die sich aus den im Ortsverband geführten Mitgliedern zusammensetzt;
 2. der Ortsvorstand, der sich zusammensetzt mindestens aus:
 - a) dem Ortsvorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Ortsvorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister, sofern der Kreisverband die Kassenführung dem Ortsverband nach § 32 Abs. 2 übertragen hat.
- (4) Die Hauptversammlung muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt.

§ 18a

Regionalkonferenzen

- (1) Regionalkonferenzen sind Mitgliederversammlungen eines oder mehrerer Kreisverbände. Sie können von den beteiligten Kreisvorständen oder vom Landesvorstand zu allen Fragen einberufen werden, die von besonderer Bedeutung für die einberufenden Verbände sind. Sie sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden.
- (2) § 15a ist sinngemäß auf das Verfahren bei Regionalkonferenzen anzuwenden. Beschlüsse der Regionalkonferenzen haben empfehlenden Charakter.

§ 19

Vereinigungen

- (1) Der Landesverband hat folgende Landesvereinigungen:
 1. Junge Union;
 2. Frauen-Union;

3. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft;
 4. Kommunalpolitische Vereinigungen;
 5. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung;
 6. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung;
 7. Senioren-Union.
- (2) Die Satzung einer Landesvereinigung kann die Bildung von Kreisvereinigungen und Ortsvereinigungen vorsehen.
 - (3) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten und die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
 - (4) Personen, die nicht der CDU angehören, können Mitglieder einer Vereinigung sein, wenn dies die Satzung der Landesvereinigung zulässt. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einer anderen Partei, mit Ausnahme der CSU, angehören.
 - (5) Die Vereinigungen sind für ihre Tätigkeit dem Parteivorstand ihrer Organisationsstufe verantwortlich.
 - (6) Jede Landesvereinigung kann sich eine Satzung geben. Diese Satzung kann vorsehen, dass Mitglieder nach Abs. 4 in die Orts- und Kreisvorstände der Vereinigungen sowie zu Delegierten gewählt werden können. Im Übrigen darf die Satzung einer Landesvereinigung dieser Satzung und der Satzung der jeweiligen Bundesvereinigung nicht widersprechen.
 - (7) Eine Satzung oder Änderung der Satzung kann erst in Kraft treten, wenn ihr der Landesvorstand zugestimmt hat. Der Landesvorstand hat über die Zustimmung binnen drei Monaten nach Zugang der Satzung zu entscheiden.

§ 20

Foren, Arbeitskreise und Fachausschüsse

- (1) Im Landesverband werden für politische Sachgebiete Foren gebildet. Sie haben die Aufgabe, die Behandlung von Sachfragen zwischen der Partei und der Fraktion der CDU im Abgeordnetenhaus von Berlin zu koordinieren, Lösungsvorschläge für bestimmte Sachfragen zu erarbeiten und die Mitglieder der Partei zu informieren.
- (2) Der Vorstand des Forums wird für zwei Jahre, begleitend mit den Parteiwahlen nach § 28 Abs. 2 Ziff. 11 gewählt. Er besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden, der vom Landesvorstand gewählt wird,
 - und

2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der der Fraktion der CDU im Abgeordnetenhaus von Berlin angehören muss und von dieser bestellt wird.
- (3) Die Foren berichten dem Landesparteitag über ihre Arbeit. Der Bericht kann schriftlich erfolgen. Ihre Vorsitzenden sind Mitglieder des Landesparteitages mit beratender Stimme.
- (4) Im Landesverband Berlin können mit Zustimmung des Landesvorstandes Arbeitskreise und Fachausschüsse gebildet werden.
 1. Die Arbeitskreise sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und dienen der Wahrnehmung besonderer politischer Interessen in fachlichen, beruflichen oder anderen Bereichen.
 2. Die Fachausschüsse arbeiten dem Landesvorstand zu. Die jeweiligen politischen Schwerpunkte sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse werden vom Landesvorstand eingesetzt.
- (5) Die Arbeitskreise und Fachausschüsse sind für ihre Tätigkeit dem Landesvorstand verantwortlich.
- (6) Jeder Arbeitskreis kann sich eine Satzung geben, die die Bildung von Untergliederungen vorsehen kann. Sie darf dieser Satzung nicht widersprechen. Die Satzung kann erst in Kraft treten, wenn ihr der Landesvorstand zugestimmt hat.
- (7) Mitglied in einem Forum, Arbeitskreis oder Fachausschuss können auch Personen sein, die nicht Mitglied der CDU sind. Dies gilt nicht für Personen, die einer anderen Partei, mit Ausnahme der CSU, angehören. Die Geschäftsstelle der Foren, Arbeitskreise und Fachausschüsse ist die Landesgeschäftsstelle.

§ 21

Parteigerichte

- (1) Das Landesparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens fünf stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.
- (2) Die Kreisparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Der Landesparteitag kann auf Antrag von zwei oder mehr Kreisverbänden bestimmen, dass für diese Kreisverbände ein gemeinsames Kreisparteigericht errichtet wird. Das gemeinsame Kreisparteigericht setzt sich nach Ziff. 2 zusammen. Die Wahl der Parteigerichte erfolgt durch die Kreisparteitage der betroffenen Kreisverbände. Jeder der beteiligten Kreisverbände kann jederzeit beschließen, ein eigenes Kreisparteigericht zu bilden. Mit der Bildung dieses Kreisparteigerichtes endet die Zuständigkeit des

gemeinsamen Kreisparteigerichtes für diesen Kreisverband. Für bereits anhängige Parteigerichtsverfahren verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

Abschnitt III

Organe des Landesverbandes

§ 22

Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

1. der Landesparteitag;
2. der Kleine Landesparteitag;
3. der Landesvorstand;
4. die Landesmitgliederversammlung.

§ 23

Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Kreisverbände;
 2. je zwei Sprechern der Landesvereinigungen;
- (2) Jeder Kreisverband entsendet drei Delegierte und darüber hinaus für je angefangene 50 Mitglieder einen Delegierten.
- (3) Die Zahl der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Mitglieder wird nach den Angaben der Zentralen Mitgliederkartei festgestellt. Maßgebend ist der Stand am Ende des letzten Kalendervierteljahres vor dem Beginn des Landesparteitages. Beginnt der Landesparteitag im ersten Monat eines Kalendervierteljahres, so ist der Stand am Ende des vorletzten Kalendervierteljahres maßgebend.
- (4) Die Delegierten von Kreisverbänden, die die festgesetzten Beiträge für die Dauer von zwei Monaten nicht an den Landesverband entrichtet haben, haben kein Stimmrecht. Über die Ausnahme entscheidet der Landesparteitag.
- (5) Die Berliner Mitglieder der christlich-demokratischen Fraktion im europäischen Parlament, die Berliner Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im deutschen Bundestag, die Mitglieder der Fraktion der CDU im Abgeordnetenhaus von Berlin, die der CDU

angehörenden Mitglieder des Senats von Berlin und der Bezirksämter, die Mitglieder des Landesvorstandes, die Vorsitzenden der Foren und Arbeitskreise, die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesparteigerichts und die Rechnungsprüfer des Landesverbandes nehmen an dem Landesparteitag mit beratender Stimme teil, sofern sie ihm nicht nach Absatz 1 angehören.

- (6) Der Landesparteitag sollte mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Er wird vom Landesvorstand einberufen. Die Sitzungen des Landesparteitages sind öffentlich, sofern nicht der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen wird.
- (7) Der Landesparteitag muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens vier Kreisverbänden durch Beschluss ihrer Kreisvorstände unter Angabe der gewünschten Tagesordnung beantragt wird.
- (8) Der Landesverband soll Anträge, die vor der Versendung der Einladungen zum Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingehen, mit der Einladung versenden. Anträge, die bis zwei Arbeitstage vor dem Parteitag eingehen, werden auf dem Landesparteitag als Tischvorlage verteilt.

§ 24

Aufgaben des Landesparteitags

- (1) Der Landesparteitag beschließt:
 1. die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung;
 2. über das Ergebnis von Koalitionsvereinbarungen;
 3. über den Tätigkeitsbericht des Landesvorstandes;
 4. über die Annahme und Änderung der Satzung und der Beitragsordnung sowie der Verfahrensordnung für die Nominierung der Kandidaten für die Bundestags- und die Europawahl des Landesverbandes; beide Ordnungen sind Bestandteil der Landessatzung.
- (2) Der Landesparteitag wählt:
 1. die Mitglieder des Landesvorstandes;
 2. den Kandidaten für das Amt des Regierenden Bürgermeisters
 3. je zwei Sprecher der Landesvereinigungen im Kleinen Landesparteitag und im Landesparteitag sowie ihre Vertreter auf alleinigen Vorschlag der jeweiligen Landesvereinigungen;
 4. drei ordentliche und mindestens fünf stellvertretende Mitglieder des Landesparteigerichts;
 5. die Rechnungsprüfer des Landesverbandes und ihre Stellvertreter;

6. die Delegierten und Ersatzdelegierten des Landesverbandes zum Bundesparteitag und zum Bundesausschuss.

§ 24a

Landesmitgliederversammlung

- (1) Zur Unterstützung der Entscheidungsfindung über Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes sowie über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung im Landesverband soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung aller Mitglieder des Landesverbandes stattfinden. Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung haben empfehlenden Charakter.
- (2) Landesmitgliederversammlungen werden vom Landesvorstand einberufen. Ihre Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Anträge und Unterlagen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich zu machen, insbesondere über das Internet oder als Tischvorlage.

§ 25

Kleiner Landesparteitag

- (1) Der Kleine Landesparteitag setzt sich zusammen aus:
 1. den Delegierten der Kreisverbände;
 2. den Mitgliedern des Landesvorstandes;
 3. den nach § 24 Abs. 2 Ziff. 3 gewählten Sprechern der Landesvereinigungen.
- (2) Jeder Kreisverband entsendet für je angefangene 300 Mitglieder, die bei ihm geführt werden, einen Delegierten. § 23 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Berliner Mitglieder der christlich - demokratischen Fraktion im Europäischen Parlament, die Berliner Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag, die der CDU angehörenden Mitglieder des Senats von Berlin und die Vorsitzenden der Foren des Landesverbandes nehmen an den Sitzungen des Kleinen Landesparteitags mit beratender Stimme teil, sofern sie ihm nicht nach Absatz 1 angehören.
- (4) Der Kleine Landesparteitag tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er wird vom Landesvorstand einberufen.

Der Kleine Landesparteitag muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens fünf Kreisverbänden bzw. Landesvereinigungen durch Beschluss ihrer Vorstände oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kleinen Landesparteitags beantragt wird.

§ 26

Aufgaben des Kleinen Landesparteitag

Der Kleine Landesparteitag hat folgende Aufgaben:

1. er nimmt die dem Landesparteitag nach § 24 Abs. 1 Ziff.1 obliegenden Angelegenheiten wahr, die der sofortigen Entscheidung bedürfen;
2. er beschließt ergänzend zum Landesparteitag über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Landesverbandes sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer politischer Bedeutung; der Landesparteitag kann diese Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ändern;
3. er kann die Kandidaten der Partei für die Wahl zu Mitgliedern des Senats von Berlin vorschlagen;
4. er kann eine interimistische Berufung vornehmen, die bis zum nächsten Landesparteitag gültig ist, sofern einer der Vorstandsmitglieder unter §27 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 4 während der Amtszeit ausfällt.

§ 27

Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Landesvorsitzenden;
 2. dem Generalsekretär, der vom Landesvorsitzenden vorgeschlagen wird;
 3. bis zu vier stellvertretenden Landesvorsitzenden;
 4. dem Landesschatzmeister;
 5. dem Regierenden Bürgermeister, sofern er der CDU angehört;
 6. dem Vorsitzenden der Fraktion der CDU im Abgeordnetenhaus
 7. bis zu zwölf Beisitzern;
 8. den Mitgliedern des Bundesvorstandes der CDU, die dem Landesverband Berlin angehören.
- (2) Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Landesvorstand.
- (3) Personalunion ist zulässig.
- (4) Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend teil. Er nimmt für den Landesverband alle Rechtsgeschäfte wahr, die dieser Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

- (5) Die Vorsitzenden der Vereinigungen, die Kreisvorsitzenden und, sofern sie der CDU angehören, der Bürgermeister, der Präsident des Abgeordnetenhauses und seine Stellvertreter sowie die Berliner Bundestags- und Europaabgeordneten sind zu den Sitzungen des Landesvorstandes beratend hinzuzuziehen, sofern sie nicht dem Landesvorstand bereits nach Absatz 1 angehören.
- (6) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 bilden das Präsidium. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Landesvorstandes aus, erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Landesvorstandes und bereitet dessen Sitzungen vor. Es kann Personen, insbesondere solche nach Absatz 5 beratend hinzuziehen.

§ 28

Aufgabe des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt gemeinsam durch den Vorsitzenden und den Generalsekretär. Sie können jeweils durch einen stellvertretenden Landesvorsitzenden vertreten werden.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes.
 2. Er beschließt über den Etat der Landespartei, die mittelfristige Finanzplanung, den Rechenschaftsbericht und alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere den Jahresabschluss.
 3. Er führt die Beschlüsse des Landesparteitages und des Kleinen Landesparteitags aus.
 4. Er bereitet die Sitzung des Kleinen Landesparteitags und des Landesparteitages vor.
 5. Er bildet die Foren des Landesverbandes und wählt deren Vorsitzende.
 6. Er beschließt über die Zustimmung zu den Satzungen der Kreisverbände und der Landesvereinigungen.
 7. Er wählt den Landesgeschäftsführer und ernennt ihn im Einvernehmen mit dem Generalsekretär der Bundespartei.
 8. Er überwacht die Tätigkeit der Landesgeschäftsstelle und stellt Mitarbeiter an.
 9. Er weist den Kreisverbänden, Ortsverbänden, Landesvereinigungen, Foren und Arbeitskreisen im Rahmen der Beschlüsse des Landesparteitages und des Kleinen Landesparteitags bestimmte Aufgaben zu und überwacht ihre Durchführung.
 10. Er bestimmt den Zeitraum, in dem die allgemeinen Parteiwahlen stattfinden.
 11. Der Landesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag, zum Europäischen Parlament und zum Abgeordnetenhaus von Berlin im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Landesvorstand ist

insbesondere berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz sowie nach den entsprechenden Regelungen des Landeswahlgesetzes Berlin gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

- (3) Der Landesvorstand beschließt einen Geschäftsverteilungsplan, er kann dabei einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben zur Wahrnehmung zuweisen.
- (4) Der Landesvorstand kann von den Gliederungen und von den übrigen Zusammenschlüssen im Landesverband jederzeit Auskünfte und Berichte über ihre Angelegenheiten fordern.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes können in seinem Auftrag an allen Sitzungen und Versammlungen der Partei teilnehmen und auch außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 28 a

Haftung

Die Kreisverbände, die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die von dem Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden.

Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderungen der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen.

Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber den nachgeordneten Gebietsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 29

Aufgaben des Generalsekretärs

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Geschäfte der Partei.
- (2) Die Aufgaben im einzelnen sind:
 1. Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen.
 2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die nachgeordneten Gebietsverbände, die Vereinigungen und die Sonderorganisationen an die Weisung des Generalsekretärs gebunden.

3. Er hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen teilzunehmen; er muss jederzeit gehört werden.
4. Er koordiniert die von der Landespartei, den Vereinigungen und den Sonderorganisationen herausgegebenen Publikationen.

§ 30

Eingriffsrechte des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand kann im dringenden Parteiinteresse die Organe der Gliederungen einberufen.
- (2) Er kann Kreisvorstände und Ortsvorstände, die in erheblichen Maße gegen die Satzung oder gegen die Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane verstoßen oder die in gröblicher Weise die ihnen obliegenden Aufgaben vernachlässigen, ihrer Ämter einstweilen entheben und sie vorläufig durch Beauftragte ersetzen.
- (3) Eine nach Absatz 2 getroffene Maßnahme bedarf der Bestätigung durch den Kleinen Landesparteitag, die binnen zwei Monaten herbeizuführen ist. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn der Kleine Landesparteitag die Bestätigung versagt. Im Falle der Bestätigung hat der nächste Landesparteitag endgültig zu entscheiden.

Abschnitt IV

Finanzwesen

§ 31

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag im Voraus zu entrichten.
- (2) Mitglieder, die bestimmte öffentliche Ämter innehaben oder innehatten oder die einer Volksvertretung angehören, entrichten außer dem Mitgliedsbeitrag einen monatlichen Sonderbeitrag.
- (3) Die Kreisverbände führen einen monatlichen Beitrag an den Landesverband ab.
- (4) Die Höhe der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Beiträge sowie der in Absatz 2 genannten Personenkreis werden durch die Beitragsordnung bestimmt. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Finanz- und Beitragsordnung der CDU Berlin, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 32

Kassenführung

- (1) Der Landesverband, die Kreisverbände und die Vereinigungen bewirtschaften ihre Mittel eigenverantwortlich.
- (2) Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörenden Belege eine Kasse zu führen.
- (3) Die Kassen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, den rechtlichen Vorschriften und entsprechend den Beschlüssen des Landesvorstandes, zu führen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Landesvorstand kann die Kassenführung der Kreisverbände und Ortsverbände jederzeit überprüfen.
- (5) Die Kassenberichte der Ortsverbände sind dem Kreisverband und dem Landesverband, die Kassenberichte der Kreisverbände dem Landesverband fristgerecht einzureichen.
- (6) Die Entwürfe aller Etats, zur mittelfristigen Finanzplanung und des Rechenschaftsberichts muss den Mitgliedern des beschließenden Gremiums mindestens sieben Tage vor der Beschlussfassung schriftlich vorgelegt werden.

§ 33

Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassenführung des Landesverbandes, der Gliederung und der Vereinigung ist zum Schluss des Geschäftsjahres von zwei gewählten Rechnungsprüfern zu prüfen. Zwischenprüfungen während des Geschäftsjahres sind zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben über jede Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht zu fertigen. Die Prüfungsberichte sind dem Parteitag oder der Hauptversammlung mit dem Tätigkeitsbericht des Vorstandes vorzulegen. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben wesentliche Beanstandungen unverzüglich dem Vorstand ihrer Organisationsstufe mitzuteilen. Wesentliche Beanstandungen in Kreisverbänden oder Ortsverbänden sind von dem Kreisvorstand unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen.
- (4) Die Prüfungsberichte der Ortsverbände sind dem Kreisverband und dem Landesverband, die Prüfungsberichte der Kreisverbände dem Landesverband fristgerecht einzureichen.

§ 34

Rechtsgeschäftliche Haftung

- (1) Die Organe der Partei dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (2) Im Innenverhältnis haften der Landesverband oder die Kreisverbände für Verbindlichkeiten einer nachgeordneten Gliederung nur, wenn sie dem die Verbindlichkeit begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt haben.

Abschnitt V

Verfahrensvorschriften

§ 35

Tagesordnung

- (1) Anträge auf Beratung einer bestimmten Angelegenheit oder zur Beschlussfassung sind in die Einladung für die nächste Sitzung aufzunehmen. Anträge zur Beschlussfassung für einen Parteitag müssen dazu spätestens am zehnten Tag vor seiner nächsten Sitzung bei der zuständigen Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Antragsberechtigt sind Mitglieder, die in der Sitzung Stimmrecht haben, § 15a Absatz 5 bleibt unberührt. Handelt es sich um die Sitzung eines Parteiorgans, sind auch antragsberechtigt:
 1. die Organe der gleichen Organisationsstufe;
 2. die Gliederungen einer niedrigeren Organisationsstufe;
 3. die Vereinigungen der gleichen Organisationsstufe.
- (3) Die Behandlung von Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur zulässig, wenn dies eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
- (4) Ist ein Antrag nicht bereits mit der Einladung versandt worden, sondern wird er erst in der Sitzung vorgelegt (Initiativantrag), so bedarf er für eine Beschlussfassung der Unterstützungsunterschriften von mindestens 5 von Hundert der auf der Sitzung stimmberechtigten Mitglieder, höchstens jedoch von 25 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (5) Unter dem Punkt „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.

- (6) In Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung bereits Beschlüsse gefasst worden sind, darf in derselben Sitzung nicht noch einmal beschlossen werden.

§ 36

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig wenn:
1. sie schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind;
 2. die Einladungsfrist gemäß Abs. 3 gewahrt ist;
 3. mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesenden ist.
- Abweichend von Nr. 3 sind Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen beschlussfähig, wenn die Zahl der Anwesenden größer ist als die Zahl der Abwesenden, die sich schriftlich entschuldigt haben.
- (2) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich darin eingewilligt hat.
- (3) Für Standardbriefe gilt eine Einladungsfrist von sieben Kalendertagen, zuzüglich des Absende- und Veranstaltungstages; es gilt das Datum des Poststempels. In allen anderen Fällen ist die Einladungsfrist gewahrt, wenn die Einladung entweder eine Woche vorher zugeht oder zwei Wochen vorher abgesandt worden ist. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Die Beschlussfähigkeit bestimmt sich im Übrigen nach § 40 des Statuts der CDU.

§ 37

Sitzungsleitung

- (1) Leiter einer Sitzung ist der nach der Satzung berufene Vorsitzende oder sein Stellvertreter, im Falle ihrer Verhinderung ein von ihnen bestimmtes Mitglied.
- (2) Versammlungen können sich einen Sitzungsleiter wählen, wenn der gemäß Abs. 1 berufene Sitzungsleiter nach der Eröffnung auf die Sitzungsleitung verzichtet.
- (3) Parteitage wählen sich nach der Eröffnung eine Sitzungsleitung, die aus einem Leiter und insgesamt zwei Stellvertretern besteht, die Mitglieder der CDU sein müssen.
- (4) Der Sitzungsleiter hat die Sitzung gerecht und unparteiisch zu leiten und ihren Verlauf so zu fördern, dass das der Tagesordnung entsprechende Verhandlungsziel nach Möglichkeit erreicht wird. Er hat die Pflicht, über fristgemäß eingegangene Anträge abstimmen zu lassen.

- (5) Der Sitzungsleiter hat im Sitzungsraum das Hausrecht. Er vertritt die Versammlung nach außen. Er hat für Ruhe und Ordnung im Sitzungsraum sowie für die Einhaltung der Vorschriften der Satzungen und Ordnungen der Partei zu sorgen.

§ 38

Sitzungsordnung

- (1) Der Sitzungsleiter hat Redner, wenn sie vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache zu verweisen, und, wenn sie oder andere Teilnehmer die Ordnung der Sitzung verletzen, sie zur Ordnung zu rufen. Ist ein Redner während derselben Rede zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann ihm der Sitzungsleiter im Wiederholungsfalle das Wort entziehen.
- (2) Wer in grober Weise die Ordnung der Sitzung oder den Anstand verletzt, kann von dem Sitzungsleiter aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Wer dieser Aufforderung nicht folgt, kann durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Sitzungsraum entfernt werden.
- (3) Wird der Ablauf der Sitzung durch Störung der Ordnung ernstlich gefährdet, so kann der Sitzungsleiter die Sitzung auf unbestimmte Zeit unterbrechen oder sie schließen. Kann sich der Sitzungsleiter kein Gehör verschaffen, so kann er die Sitzung unterbrechen, indem er seinen Platz verlässt.
- (4) Die Ordnungsmaßnahmen des Sitzungsleiters sind der Beratung in derselben Sitzung entzogen. Der Betroffene kann binnen 48 Stunden schriftlich Widerspruch gegen die Ordnungsmaßnahmen bei dem Sitzungsleiter erheben. Wird Widerspruch erhoben, so ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache durch Beschluss zu entscheiden, ob die Ordnungsmaßnahme gerechtfertigt war.

§ 39

Sitzungsbericht

- (1) Über jede Sitzung, bei der Wahlen oder Abstimmungen vorgenommen werden, ist ein Sitzungsbericht zu fertigen, der mindestens folgenden Inhalt haben muss:
1. Datum, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsort und Tagesordnung;
 2. Art und Ergebnis der Wahlen und Abstimmungen;
 3. Wortlaut der Beschlüsse.
- (2) Der Sitzungsbericht ist von dem mit der Schriftführung Beauftragten und von dem Sitzungsleiter oder einem anderen Mitglied der Sitzungsleitung zu unterschreiben.
- (3) Die Anwesenheitsliste und die Sitzungsunterlagen sind dem Sitzungsbericht beizufügen.

- (4) Der Sitzungsbericht ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen oder während der nächsten Sitzung zur Einsicht auszulegen. Er gilt als genehmigt, wenn in dieser Sitzung kein Widerspruch erhoben wird.
- (5) Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung. Wird dem Widerspruch stattgegeben, so ist der Sitzungsbericht sofort entsprechend zu ändern.
- (6) Sitzungsberichte sind mindestens fünf Jahre bei den Akten aufzubewahren.

§ 40

Redeordnung

- (1) Niemand darf ohne Worterteilung durch den Sitzungsleiter das Wort nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Rednerliste, in die die Wortmeldung nach ihrem zeitlichen Eingang aufgenommen wird, erteilt. Die Ordnung der Wortmeldungen nach thematischen Gesichtspunkten ist zulässig. Auf Verlangen des Sitzungsleiters sind Wortmeldungen schriftlich und mit Angabe eines Stichworts über den beabsichtigten Diskussionsbeitrag einzureichen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort unabhängig von der Rednerliste erteilt.
- (2) Während einer Wahl oder Abstimmung darf das Wort nicht erteilt werden.
- (3) Referenten und Antragsteller können zu Beginn und zum Abschluss der Behandlung einer Angelegenheit bis zur Wahl oder Abstimmung das Wort beanspruchen.
- (4) Persönliche Bemerkungen, mit denen persönliche Angriffe zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden, sind nach Abschluss der Behandlung einer Angelegenheit oder vor Beendigung der Sitzung zulässig.
- (5) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung darf nur dem Antragsteller und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.
- (6) Anträge können bis zum Abschluss der Beratung gestellt werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich einzureichen.

§ 41

Mandatsprüfungskommission

- (1) Zur Feststellung der Stimmberechtigung bei Sitzungen, in denen Wahlen oder Abstimmungen stattfinden, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Mandatsprüfungskommission.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mandatsprüfungskommission die für ihre Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen vorzulegen und ihr die erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Vor Beginn von Wahlen und Abstimmungen erstattet ein Sprecher der Mandatsprüfungskommission Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

- (4) Der Bericht ist für die Versammlung verbindlich, sofern gegen ihn nicht unverzüglich Widerspruch erhoben wird. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.
- (5) Die Versammlung, ausgenommen der Landesparteitag, kann auf die Einsetzung einer Mandatsprüfungskommission verzichten, wenn die Feststellung der Stimmberechtigung auf andere Weise gewährleistet erscheint.

§ 42

Antragskommission

- (1) Anträge zur Beschlussfassung können einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Antragskommission zur Vorbereitung überwiesen werden.
- (2) Der Landesvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Landesparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Der Landesparteitag beschließt über die Bestätigung der vom Landesvorstand bestellten Antragskommission. Die Kreisverbände regeln das Einsetzungsverfahren der Antragskommission in ihrer eigenen Satzung.
- (3) Anträge werden in der von der Antragskommission beschlossenen Fassung zur Abstimmung gestellt. Die Antragskommission ist desweiteren berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen.
- (4) Ist der Antragsteller mit der von der Antragskommission beschlossenen Fassung nicht einverstanden, so ist auch der Antrag in der ursprünglichen Fassung zur Abstimmung zu stellen.

§ 42a

Wahlvorbereitungskommission

- (1) Die allgemeinen Parteiwahlen durch den Landesparteitag werden von einer Wahlvorbereitungskommission vorbereitet, in die jeder Kreisverband und jede Landesvereinigung ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesparteitages entsendet.
- (2) Die Wahlvorbereitungskommission tritt spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Landesparteitages erstmals zusammen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie nimmt bis zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt Wahlvorschläge für die zu besetzenden Parteiämter entgegen.
- (3) Die Wahlvorbereitungskommission erörtert die eingegangenen Wahlvorschläge, prüft, ob die vorgeschlagenen Bewerber wählbar und zu kandidieren bereit sind, und übermittelt dem Landesparteitag die geprüften Wahlvorschläge. Sie hat dem Landesparteitag die Wahl bestimmter Bewerber, ausgenommen Bewerber für Delegiertenämter, zu empfehlen.

- (4) Wahlvorbereitungskommissionen können auch zur Vorbereitung allgemeiner Parteiwahlen in Kreisverbänden und Ortsverbänden eingesetzt werden. Einzelheiten über ihre Zusammensetzung, ihre Zuständigkeit und ihr Verfahren werden durch die Satzung des Kreisverbandes bestimmt.
- (5) Die Teilnehmer der Versammlung, in der die allgemeinen Parteiwahlen erfolgen, sind durch die Vorschläge der Wahlvorbereitungskommission nicht eingeschränkt, Bewerber noch in der Sitzung durch Zuruf zur Wahl zu stellen.

§ 43

Abstimmung

- (1) Über Sach- und Verfahrensfragen wird durch Abstimmung entschieden. Die Frage zur Abstimmung muss so gefasst sein, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (2) Liegen mehrere Anträge zu derselben Sache vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Der Sitzungsleiter entscheidet, welcher Antrag der weitest gehende ist.
- (3) Über Änderungsanträge wird vor dem Antrag selbst abgestimmt.
- (4) Auf Beschluss der Versammlung wird über die einzelnen Teile eines Antrages in der in dem Beschluss festgelegten Reihenfolge getrennt abgestimmt.
- (5) Bei der Abstimmung über die Entlastung eines Vorstandes sind seine Mitglieder nicht stimmberechtigt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, durch Erheben des Stimmrechtsausweises oder aus besonderem Anlass durch Erheben von den Plätzen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn dies ein Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt.

§ 43a

Erforderliche Mehrheiten und Feststellung der Mehrheit

- (1) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, dieses gilt auch für Beschlüsse nach § 15 Abs. 2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Alle Etatbeschlüsse sowie die Beschlüsse über den Rechenschaftsbericht und über die mittelfristige Finanzplanung bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des beschließenden Gremiums, im Falle von Mitgliederversammlungen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Abberufung von einem Parteiamt zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Für Beschlüsse, die die Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei zum Gegenstand haben, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages erforderlich.
- (5) Bei der Feststellung der Mehrheit ist stets die Gegenprobe zu machen. Der Sitzungsleiter hat nach Stimmenthaltungen zu fragen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Ist die Mehrheit nach Feststellung des Sitzungsleiters offensichtlich, so bedarf es keiner Auszählung. Die Auszählung ist vorzunehmen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 44

Wahlen

- (1) Die Inhaber aller Parteiämter werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt (allgemeine Parteiwahlen). Bei der Bestimmung des Zeitraums für die allgemeinen Parteiwahlen gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 11 soll die jeweilige Wahlperiode im Regelfall nicht weniger als 21 Monate und nicht mehr als 27 Monate betragen. Nachwahlen erfolgen für den Rest der Wahlperiode.
- (2) Die Mitglieder eines Vorstandes sowie Bewerber für Wahlen zu den Volksvertretungen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Versammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass mehrere Wahlen zu einem Wahlgang zusammengefasst werden (verbundene Einzelwahl) können, wenn bei den so verbundenen Wahlen Gegenkandidaturen nicht oder nicht mehr vorliegen.
- (3) Delegiertenwahlen erfolgen in einfacher Gesamtwahl.
- (4) Die Satzungen der Kreisverbände und der Vereinigungen können für Vorstandswahlen vorsehen, dass die Wahlen für mehrere Stellvertreter, Beisitzer oder Beauftragte jeweils in qualifizierter Gesamtwahl (§ 44b Abs. 4) erfolgen.

§ 44a

Angemessene Berücksichtigung von Frauen

- (1) Der Landesvorstand und die Vorstände der Kreis- und Ortsverbände der Partei sowie die Vorstände der entsprechenden Organisationsstufen aller Landesvereinigungen und Sonderorganisationen der CDU sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche

Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

- (2) Frauen sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen.
- (4) Wird bei Gesamtwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig.
- (5) Bei Direkt-Kandidaturen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (6) Bei der Aufstellung von Listen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.

§ 44b

Einzelwahl, verbundene Einzelwahl und Gesamtwahlen

- (1) Ist in einem Wahlgang nur eine Person für ein Amt zu wählen (Einzelwahl), so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird die erforderliche Mehrheit von keinem Bewerber erreicht, so finden weitere Wahlgänge (Stichwahlen) statt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist. Bei jedem der weiteren Wahlgänge stehen die Bewerber des vorangegangenen Wahlganges mit Ausnahme jeweils des Bewerbers zur Wahl, auf den bei dem vorangegangenen Wahlgang die wenigsten Stimmen entfallen sind. Erhält auch der letzte verbleibende Bewerber keine Mehrheit, so ist die Liste der Bewerber neu zu eröffnen.

- (2) Bei einer verbundenen Einzelwahl ist für jede einzelne Wahl die Mehrheit nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu ermitteln. Soweit Bewerber dabei keine Mehrheit erhalten, so sind die betroffenen Wahlen zu wiederholen und die Liste der Bewerber für diese Wahlen neu zu eröffnen; die übrigen Wahlen sind unabhängig davon gültig. Bei einer zu wiederholenden Wahl für einen Listenplatz kann sich auch bewerben, wer im ersten Wahlgang auf einen schlechteren Listenplatz gewählt wurde. Erhält bei einer zu wiederholenden Wahl auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber eine Mehrheit, so kann die Versammlung mehrheitlich beschließen, dass das Amt unbesetzt bleibt; bei einer Listenwahl rücken die bereits gewählten Bewerber entsprechend auf.
- (3) Bei einer einfachen Gesamtwahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.

Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los, sofern sich die betroffenen Bewerber nicht auf eine Reihenfolge einigen.

- (4) Bei einer qualifizierten Gesamtwahl ist ergänzend zu Absatz 3 Satz 4 in einem ersten Wahlgang nur gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist nach dem ersten Wahlgang die Zahl der Gewählten geringer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ämter, findet ein zweiter Wahlgang entsprechend Satz 1 statt, bei dem die Liste der Bewerber neu eröffnet wird.

§ 44c

Feststellung des Wahlergebnisses, Auf- und Abrundung

- (1) Zur Stimmenauszählung und zur Herbeiführung von Losentscheidungen kann die Versammlung Zählkommission einsetzen.
- (2) Hängt die Ausübung von Antrags- oder Vorschlagsrechten oder die Ermittlung des Ergebnisses von Wahlen und Abstimmungen nach näherer Bestimmung des jeweiligen Satzungsrechts davon ab, dass für die antrags- oder vorschlagsberechtigte Minderheit oder für die bei Wahlen und Abstimmungen erforderliche Mehrheit mindestens ein bestimmter Bruchteil der Zahl der Mitglieder des jeweiligen Parteiorgans oder der Anwesenden oder der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen oder der Zahl der zu besetzenden Plätze erreicht wird, so richtet sich die Ermittlung des dem Bruchteil entsprechenden Quorums oder Ergebnisses nach den allgemeinen mathematischen Abrundungs- und Aufrundungsregeln. Daher sind Bruchteile hinter ganzen Zahlen dann abzurunden, wenn sie den Wert von 0,5 (die Hälfte) einer ganzen Zahl nicht erreichen; sonst sind sie zur nächsten ganzen Zahl aufzurunden.

§ 45

Wahlgrundsätze, Wahlfehler

- (1) Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und grundsätzlich geheim. Die Sitzungsleitung trifft die geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Wahlgrundsätze.
- (2) Wahlen sind geheim, wenn die Wähler ihre Stimme unbeobachtet abgeben. Falls sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt, können Wahlen auch durch Handaufheben oder durch Erheben des Stimmrechtsausweises erfolgen. Satz 2 gilt nicht für die Wahl der Mitglieder von Vorständen, der Delegierten zu Parteitag und zu anderen Organen der Partei sowie der Bewerber für Wahlen zu den Volksvertretungen.
- (3) Bewerben sich in einem Wahlgang mehr Personen, als Ämter zur Verfügung stehen, so ist allen Bewerbern eine angemessene und gleich bemessene Zeit einzuräumen, um sich vorzustellen und Fragen zu beantworten.

Abschnitt VI

Schlussvorschrift

§ 46

Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes

- (1) Der Landesparteitag kann die Auflösung des Landesverbandes beschließen. Der Landesvorstand hat über diesen Beschluss eine Urabstimmung der Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Die Urabstimmung erfolgt in hierzu einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände. Die Ortsvorsitzenden haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich zu der Versammlung einzuladen und in der Einladung den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages mitzuteilen. Der Ortsvorsitzende und zwei durch die Versammlung gewählte Mitglieder bilden den Vorstand für die Urabstimmung. Die Urabstimmung ist geheim.
- (3) Die Urabstimmung wird mit Stimmzetteln vorgenommen, deren Form der Landesvorstand einheitlich bestimmt. Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Landesparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit "Ja" oder "Nein" abstimmen kann. Weitere Angaben darf der Stimmzettel nicht enthalten.
- (4) Nach Abschluss der Stimmabgabe sind die Stimmzettel unverzüglich öffentlich auszuzählen. Stimmzettel, die nicht ausschließlich mit "Ja" oder "Nein" gekennzeichnet sind, sind ungültig. Über die Urabstimmung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von

den Mitgliedern des Vorstandes für die Urabstimmung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift und die Stimmzettel sind unverzüglich dem Landesvorstand zuzuleiten.

- (5) Der Landesvorstand kann die Wiederholung der Urabstimmung in einem Ortsverband beschließen, wenn die Urabstimmung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (6) Der Landesverband ist aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder dem Beschluss des Landesparteitages zugestimmt haben.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Landesparteitag die Verschmelzung mit einer anderen Partei beschlossen hat.
- (8) Für die Auflösung eines Kreisverbandes oder seiner Verschmelzung mit einer anderen Partei gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 47

Inkrafttreten

Die am 23. Februar 1993 in Kraft getretene Satzung gilt in der jeweils letzten vom Landesparteitag beschlossene Fassung nach erfolgter Genehmigung durch den Generalsekretär (§ 17 Statut).

Die vom Landesvorstand der Berliner CDU am 13. Mai 1986 beschlossenen und von Prof. Dr. Wilhelm A. Kewenig ausgearbeiteten Verhaltensregeln wurden auf dem 22. Landesparteitag der CDU Berlin am 11. und 12. Mai 2001 wie folgt neu gefasst und als Anhang der Landessatzung beigefügt:

VERHALTENSREGELN

zu den Bereichen:

1. Mitgliedschaft
2. Parteispenden
3. Amt und Mandat
4. Innere Inkompatibilität
5. Partei und Öffentlichkeit

1. Mitgliedschaft

Nach Art. 21 des Grundgesetzes wirken die Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Diese anspruchsvolle Aufgabe verpflichtet jedes Mitglied, im öffentlichen und im privaten Leben beispielgebend zu handeln. Das muss auch bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern berücksichtigt werden. Dem entsprechend sollten bei der Werbung und Aufnahme neuer Mitglieder auch in deren Person liegende Umstände beachtet werden, die Einfluss auf das Ansehen der CDU haben können.

1.1. Mitgliederwerbung

- Jeder Bewerber erhält eine schriftliche Information über seine Rechte und Pflichten als Mitglied der CDU.
- Der Bewerber ist verpflichtet, sein Antragsformular vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.
- Das für die Aufnahme zuständige Parteigremium hat diese Angaben zu überprüfen. Es kann im Einzelfall von dem Bewerber konkrete Nachweise verlangen.
- Die Aufnahmeanträge stehen den Mitgliedern des zuständigen Kreisvorstandes vor der Beschlussfassung zur Einsicht zur Verfügung.

1.2. Örtliche Zuweisung

- Grundsätzlich kann ein Bewerber nur Mitglied in dem Ortsverband werden, in dem er seinen Wohnort oder Arbeitsplatz hat.
- Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Arbeitsplatzprinzip können nur dann gemacht werden, wenn der Bewerber den Wunsch einer Abweichung eingehend und überzeugend schriftlich darlegt.
- Dieses Verfahren gilt auch bei späteren Überweisungen.

1.3. Mitgliedsbeiträge

- Beitragsehrlichkeit ist die selbstverständliche Pflicht eines jeden Mitgliedes. Darauf sind die Bewerber ausdrücklich hinzuweisen.
- Der zuständige Vorstand ist zur regelmäßigen Kontrolle verpflichtet, ob die Mitglieder auch ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nachkommen. Jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres sind die Mitglieder, deren Beitragsrückstände mehr als zwölf Monatsbeiträge betragen, dem Schatzmeister der nächst höheren Ebene zu melden.
- Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht länger als zwei Jahre nicht nachkommen, werden ausgeschlossen.
- Jedes Mitglied hat seinen Beitrag grundsätzlich selbst zu zahlen. „Patenschaften“ sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für Jugendliche, die noch in der Ausbildung stehen) zulässig; sie sind in jedem Fall offenzulegen und bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

1.4. Verhalten der Mitglieder

- Mitglied kann nur werden, wer bereit ist, die grundsätzlichen politischen Ziele der CDU mitzutragen.
- Mitglieder, die die Partei nachweislich zur Durchsetzung ausschließlich eigener Interessen benutzen, verhalten sich parteischädigend.

2. Parteispenden

Spenden sind verfassungspolitisch erwünscht und unentbehrlich, um die Staatsunabhängigkeit der Parteien zu gewährleisten. Durch die Zuwendung einer Spende an eine Partei macht der Bürger von seinem Recht auf politische Teilhabe Gebrauch. Allerdings darf hierdurch nicht der Eindruck erweckt werden, dass durch die Einwerbung und Annahme von Spenden auf Entscheidungen von Amtsinhabern und Mandatsträgern Einfluss genommen werden soll. Daher gilt:

2.1. Entgegennahme von Spenden

- Wer ein Regierungsamt, in der Verwaltung ein politisches Amt oder eine leitende Position bekleidet, darf keine Spenden entgegen nehmen und nicht als Schatzmeister tätig sein.

2.2. Verrechnung von Spenden

- Spenden über 3.000 Euro sind über ein zentrales Konto beim Landesverband der Berliner CDU abzuwickeln. Übersteigen mehrere Einzelspenden insgesamt den Betrag von 3.000 Euro pro Jahr und Spender, ist das dem Landesverband anzuzeigen.
- Für jede Parteispende ist eine Spendenbescheinigung auszustellen, auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet.
- Aus der Spendenbescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Spendenbescheinigungen dürfen nur der Kreis- und Landesverband nach dem von der Bundespartei vorgegebenen Verfahren ausstellen. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer.
- Barspenden sind nur zulässig, wenn sie den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen. Diese Beschränkung gilt auch für Mitgliedsbeiträge. Die Bargeldbeträge sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen, auf das zuständige Konto der jeweiligen Gliederung einzuzahlen und anschließend ordnungsgemäß zu verbuchen.
- Bargeldkassen sind soweit sie den Umfang von sogenannten Handkassen übersteigen unzulässig.

2.3. Kassenprüfung

- Der Rechenschaftsbericht des Landesverbandes - sowie nach Wahl des Prüfers von mindestens vier nachgeordneten Verbänden - muss alljährlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfer nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft werden.
- Die Kassenführung der Kreisverbände und der Landesvereinigungen kann im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften jederzeit von den gewählten Rechnungsprüfern des Landesverbandes geprüft werden.
- Die Landesgeschäftsstelle überwacht im Rahmen ihrer Zuständigkeit die ordnungsgemäße Buchführung der nachgeordneten Gebietsverbände und Vereinigungen nach den internen Richtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Amt und Mandat

Wer für die CDU ein Mandat, öffentliches Amt oder ein hervorgehobenes Parteiamt ausüben möchte, sollte über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Qualifikation verfügen. Für die Beurteilung eines Bewerbers / einer Bewerberin ist dessen/deren persönliche Eignung ausschlaggebend.

- Grundvoraussetzung für jede Kandidatur ist die persönliche Integrität.
- Bei Bewerbern für Mandate und Ämter kann die Darlegung der beruflichen Situation und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit gegenüber dem Parteivorstand verlangt werden.
- Bei der Beurteilung eines Bewerbers wird der Berufserfahrung, der persönlichen Qualifikation und der Integrität Vorrang eingeräumt, nicht einer langjährigen Parteimitgliedschaft oder engen Beziehungen zu Funktionsträgern.
- Bewerber, ebenso wie Mandats- und Amtsträger, sind vor politisch motivierten Verleumdungen zu schützen.

4. Innere Inkompatibilität

Um eine möglichst große Praxisnähe und Unabhängigkeit der Abgeordneten zu gewährleisten, vertritt die Berliner CDU das Bild des Teilzeitparlamentariers im Berliner Abgeordnetenhaus. Sie hält deshalb an der bisherigen Inkompatibilitätsregelung fest.

Die Mandatsträger der CDU sind aufgefordert, die Frage der inneren Inkompatibilität – des möglicherweise bestehenden Interessenkonflikts zwischen der Funktion als Mandatsträger einerseits und der privaten bzw. beruflichen Tätigkeit andererseits – bei Einzelentscheidungen stets eingehend zu überdenken. Jeder Mandatsträger ist gehalten, insoweit einen besonders strengen und eher zu engen Maßstab anzulegen. Im Zweifelsfall kann der einzelne Abgeordnete auch den Ehrenrat – der beim Präsidenten des Abgeordnetenhauses eingerichtet ist – um eine Empfehlung bitten.

Nur wenn jeder einzelne Abgeordnete die Grenzen zwischen parlamentarischer und beruflich/privater Tätigkeit klar und unmissverständlich definiert und respektiert, wird die CDU einen positiven Beitrag in der Debatte über die Glaubwürdigkeit und Leistungsfähigkeit des Parlamentarismus schlechthin leisten können. In diesem Zusammenhang wird auch auf Art. 38 Abs. 4 der Verfassung von Berlin verwiesen, wonach die Abgeordneten Vertreter aller Berliner sind.

Bei einem objektiv schwerwiegenden Verstoß gegen das Prinzip der klaren Trennung von Beruf und Mandat erwartet die Partei, dass der betreffende Abgeordnete sein Mandat zurück gibt.

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlamentes.

5. Partei und Öffentlichkeit

Offenheit, Ehrlichkeit und selbstkritisches, differenziertes Werben um Mitglieder und Wähler sind die Leitlinien unserer Öffentlichkeitsarbeit.

- Parteiversammlungen tagen grundsätzlich öffentlich.
- Jeder Orts- und jeder Kreisverband erarbeitet jährlich eine Bilanz seiner Arbeit; diese ist zu veröffentlichen und soll sich nicht auf eine unkritische Selbstdarstellung beschränken.
- Die Funktions-, vor allem aber die Mandatsträger der Partei müssen in der Öffentlichkeit ihre konkrete Arbeit deutlich machen.
- Parteiinterne Meinungsverschiedenheiten sind innerhalb der Partei auszutragen und gehören nicht in die Öffentlichkeit.
- Es schadet der Partei, wenn einzelne Parteimitglieder versuchen, sich über die Presse auf Kosten der Partei zu profilieren. Bei allem Bemühen um Transparenz, ist Umsicht und vorherige Abstimmung bei der Öffentlichkeitsarbeit geboten, damit nicht die unausweichlichen Meinungsverschiedenheiten allein das Bild der Partei beim Bürger prägen.

Wer gegen die vorstehenden Verhaltensregeln verstößt, verhält sich parteischädigend im Sinne von § 9 Abs.1 der Satzung des Landesverbandes Berlin der CDU. Gegen ihn ist nach Maßgabe der §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 dieser Satzung vorzugehen.

Finanz- und Beitragsordnung der CDU Berlin

Aufgrund der §§ 5 Abs. 5 und § 8 der Finanz – und Beitragsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands hat sich der CDU-Landesverband Berlin folgende Regelungen gegeben.

I. Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge im voraus zu entrichten. Beitragsehrlichkeit ist die selbstverständliche Pflicht eines Mitgliedes. Darauf sind die Bewerber ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich im Einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.
- (3) Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:

Monatliches Bruttoeinkommen in Euro	Monatlicher Beitrag in Euro
bis 1.000,00	5,00
bis 1.500,00	5,00 bis 10,00
bis 2.000,00	10,00 bis 15,00
bis 2.500,00	15,00 bis 20,00
bis 3.500,00	20,00 bis 35,00
bis 5.000,00	35,00 bis 50,00
über 5.000,00	50,00 und mehr

- (4) Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 7 Abs. 3 FBO). Jungen Mitgliedern bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die ohne nennenswertes eigenes Einkommen sind, können für die Dauer des ersten Jahres der Mitgliedschaft die persönlichen monatlichen Beiträge erlassen werden. Die Verpflichtung der Kreisverbände, für solche Mitglieder Beitragsanteile an den Landesverband und an die Bundespartei abzuführen, entfällt für die Dauer der beitragsfreien Mitgliedschaft. Sonderbeiträge werden von dem Erlass des persönlichen Mitgliedsbeitrages kraft Satzung nicht betroffen.
- (5) Der zuständige Vorstand kontrolliert regelmäßig, ob das Mitglied auch seiner Pflicht seiner Beitragszahlung nachkommt. Mitglieder, die dieser Pflicht nicht nachkommen, sind grundsätzlich auszuschließen.
Jedes Mitglied hat seinen Beitrag grundsätzlich selbst zu zahlen. „Patenschaften“ sind nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. für Jugendliche, die noch in der Ausbildung

stehen) zulässig; sie sind in jedem Fall offenzulegen und bedürfen der Zustimmung des Kreisvorstandes.

II. Sonderbeitrag

- (1) Zur Entrichtung eines monatlichen Sonderbeitrages unabhängig vom Mitgliedsbeitrag sind folgende Mitglieder verpflichtet:
- a) Mitglieder der Bundesregierung
 - b) Mitglieder des Senats von Berlin
 - c) Staatssekretäre und Parlamentarische Staatssekretäre
 - d) Staatssekretäre (Berlin)
 - e) Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments
 - f) Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin
 - g) Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung
 - h) Mitglieder der Bezirksämter
 - i) Mitglieder der CDU, die auf Vorschlag der CDU in Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte gewählt oder entsandt worden sind.
- (2) Für die Sonderbeiträge gelten folgende Euro-Beträge im Monat:

	Beträge in Euro
Mitglieder der Bundesregierung	600
Staatssekretäre (Bund)	500
Der Regierende Bürgermeister	800
Der Bürgermeister und Senator	550
Senatoren	500
Senatsmitglieder, zugleich Mitglieder des Abgeordnetenhauses, zuzüglich	150
Staatssekretäre (Berlin)	400
Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments	500
Präsident des AbgH	500
Vize-Präsident des AbgH	400
Vors. d. Fraktion im AbgH	650
Mitglieder des Abgeordnetenhauses von Berlin	350
Wie zuvor, aber zugleich im öff. Dienst	270

Die genannten Beiträge erhöhen sich mit Inkrafttreten einer Erhöhung der jeweiligen Diäten oder Grundbezüge um denselben Prozentsatz, wobei auf volle Zehnerbeträge gerundet wird.

Bei Mitgliedern der CDU, die auf Vorschlag der CDU in Aufsichtsräte oder Verwaltungsräte gewählt oder entsandt worden sind beträgt der Sonderbeitrag 15 v.H. der aus diesem Amt bezogenen Gelder.

Die Kreisverbände legen die Sonderbeiträge für die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksamter fest. Diese sollen nicht mehr als 15 v.H. der Aufwandsentschädigungen der Bezirksverordneten bzw. 5 v.H. der monatlichen Grundbezüge der Bezirksamtsmitglieder betragen.

- (3) Die in Nr. 1 Buchstaben a, b, c, d und h genannten Mitglieder, die aus ihrem Amt ausgeschieden sind und im Zusammenhang mit dem innegehabten Amt Versorgungsleistungen erhalten, entrichten einen monatlichen Sonderbeitrag von 50,- Euro.
- (4) Die Sonderbeiträge der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen und Bürgerdeputierten, der Mitglieder der Bezirksamter und der aus ihrem Amt ausgeschiedenen Mitglieder der Bezirksamter stehen dem Kreisverband zu, bei dem das Mitglied geführt wird. Die übrigen Sonderbeiträge stehen dem Landesverband zu.

III. Beitrag der Kreisverbände

1. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder, die am letzten Tage des Beitragsmonats geführt werden, maßgeblich ist die zentrale Mitgliederdatei.
2. Der monatliche Beitrag der Kreisverbände an den Landesverband beträgt 1,65 Euro für jedes nach Nr. 1 zu berücksichtigende Mitglied. Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den Betrag, den der Landesverband für jedes Mitglied an die Bundespartei abzuführen hat.
3. Der Kleine Landesparteitag kann in besonderen Fällen beschließen, dass die Gliederung, die Landesvereinigung und die Sonderorganisationen zusätzliche Beträge (Umlagen) an den Landesverband abzuführen haben.

IV. Spenden

- (1) Die Partei ist berechtigt, Spenden anzunehmen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind:
 1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen,
 2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
 3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes, es sei denn, dass

- a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 500 Euro handelt,
 - 4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten,
 - 5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,
 - 6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.
- (3) Nach Absatz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

V. Spendenrichtlinien

- (1) Spenden und sonstige Zuwendungen an die Partei dienen der Finanzierung ihrer verfassungsmäßigen, gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben. Spenden sind abzulehnen, wenn ersichtlich ist, dass der Spender persönliche Vorteile damit verfolgt. Wer ein Regierungsamt, in der Verwaltung ein politisches Amt oder eine leitende Position bekleidet, darf keine Spenden entgegen nehmen und nicht als Schatzmeister tätig sein. Wer ein Mandat innehat oder Wahlbewerber ist, darf Spenden nur zur unverzüglichen und unmittelbaren Weiterleitung an die Partei annehmen. Spenden von Einrichtungen der Öffentlichen Hand oder von Unternehmen, die erkennbar überwiegend im Eigentum der Öffentlichen Hand stehen, werden nicht entgegengenommen.

Konten für Wahlkampf- oder sonstige Parteizwecke dürfen nur von den zur Kassenführung ermächtigten Organen und Verbänden, nicht aber von Einzelpersonen eingerichtet und verwaltet werden.

- (2) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25 PartG). Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden; die Annahme von Barspenden, die den Betrag von 1.000 Euro übersteigen, ist unzulässig. Für jede Parteispende ist eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der Spender darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen der Name des Spenders und die Höhe der Spende ersichtlich sein.

Spenden ab 3.000 Euro sind auf ein zentrales Konto beim Landesverband der Berliner CDU einzuzahlen und über den Landesverband abzuwickeln. Übersteigen mehrere Einzelspenden insgesamt den Betrag pro Jahr und Spender, ist das dem Landesverband anzuzeigen.

Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei

werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.

- (3) Spenden, die nicht unmittelbar dem Kreisverband oder Landesverband zugehen, sind unverzüglich dem Kreisverband, dem der Empfänger angehört, anzuzeigen und mit ihm abzurechnen.

Spendenbescheinigungen dürfen nur ausstellen der Landesverband und die Kreisverbände. Alle übrigen Empfänger, einschließlich Vereinigungen, Ortsverbände sowie Amts- und Mandatsträger und Wahlbewerber, sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen vom Kreis- oder Landesverband ausgestellt sind.

- (4) Spendenbescheinigungen dürfen ausschließlich der Kreis- oder Landesverband nach dem von der Bundespartei vorgegebenen Verfahren ausstellen. Sie sind zu unterschreiben vom Vorsitzenden, Schatzmeister, dessen Beauftragten oder dem Geschäftsführer. Die Gliederungen der Partei haben die Pflicht, die Durchschriften zu sammeln und entsprechend den steuerlichen Bestimmungen aufzubewahren. Auch unbrauchbare Ausdrücke von Spendenbescheinigungen sind zu sammeln und aufzubewahren.

Verfahrensordnung für die Nominierung der Kandidaten für Bundestagswahlen und Europawahlen

§ 1

Aufstellung von Kandidaten

- (1) Die Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Deutschen Bundestag sowie die Aufstellung der Landesliste für die Wahlen zum Europäischen Parlament erfolgt durch die Landesvertreterversammlung.
- (2) Die Aufstellung der Wahlkreisvorschläge für die Wahlen zum Deutschen Bundestag erfolgt durch Wahlkreisversammlungen.

§ 2

Landesvertreterversammlung

Die Landesvertreterversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Leiters der Versammlung.
- b) Wahl von zwei stellvertretenden Leitern, von denen einer zugleich Schriftführer ist;

- c) Wahl der für die Durchführung der Landesvertreterversammlung erforderlichen Kommissionen (Zählkommissionen, Mandatsprüfungskommission);
- d) Wahl von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die gemäß §§ 27 Abs. 5, 21 Abs. 6 BWahlG erforderlichen eidesstattlichen Versicherungen gegenüber dem Landeswahlleiter abgeben auf den Landeslisten für die Bundestags- und Europaparlaments-Wahlen;
- e) Bestimmung der Bewerber und deren Reihenfolge auf der Landesliste gemäß § 6 BWahlG in geheimer Wahl;
- f) Wahl einer Vertrauensperson und ihres Stellvertreters gemäß §§ 27 Abs. 5, 22 BWahlG bzw. § 9 Abs. 6 EuWG;
- g) Bestimmung der Bewerber und deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag für die Wahlen zum Europäischen Parlament. Es können auch Ersatzbewerber bestimmt werden (§ 9 Abs. 2 EuWahlG).

§ 3

Zusammensetzung der Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung besteht aus Delegierten, die von den Wahlkreisversammlungen (§ 7) geheim und in einem Wahlgang in einfacher Gesamtwahl (§44b Abs. 3 der Landessatzung) gewählt werden.
- (2) Die Wahlkreisversammlungen wählen auf je angefangene 50 in einem Wahlkreis zu der Bundestagswahl in Berlin wahlberechtigte Mitglieder der CDU Berlin einen Delegierten. Die Landesgeschäftsstelle stellt in Zusammenarbeit mit den Kreisgeschäftsstellen die für die Wahl der Delegierten durch die Wahlkreisversammlungen maßgebliche Zahl der Mitglieder auf der Grundlage der zentralen Mitgliederkartei fest. Maßgebender Stichtag ist das vorletzte Quartalsende vor Beginn des für die Delegiertenwahl bestimmten Zeitraums. Der Landesvorstand kann einen zeitnäheren Stichtag bestimmen.
- (3) Der Landesvorstand bestimmt unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 3 BWahlG einerseits und § 19 BWG andererseits bzw. von §10 Abs. 3 EuWahlG einen angemessenen Zeitraum, in welchem die Wahlen der Delegierten für die Landesvertreterversammlung durchzuführen sind. Nach Ablauf der gesetzten Frist kann ohne Rücksicht darauf, ob in allen Wahlkreisen Vertreter gewählt worden sind, die Landesvertreterversammlung durchgeführt werden.

§ 4

Einberufung der Landesvertreterversammlung

- (1) Die Landesvertreterversammlung wird von dem Landesvorsitzenden der CDU Berlin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. § 36 Abs. 3 der Landessatzung findet Anwendung. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist deren Absendung. Einer Ladung bedarf es nicht, wenn sich die Landesvertreterversammlung auf einen bestimmten Tag vertagt. Ein Mangel in der Ladung eines Delegierten ist unbeachtlich, wenn er zu der Landesvertreterversammlung erschienen ist. Die Landesvertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Die Landesvertreterversammlung ist öffentlich. Rederecht haben nur die Mitglieder der Landesvertreterversammlung und Bewerber. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesvorstandes ist, auch wenn sie nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gästen kann das Wort erteilt werden.
- (3) Auf die Landesvertreterversammlung finden im Übrigen die für den Landesparteitag geltenden Satzungsbestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 5

Wahl der Landesliste

- (1) Die Wahl der Bewerber erfolgt nach der Reihenfolge der Listenplätze als Einzelwahl bzw. in verbundener Einzelwahl gemäß § 44 Abs. 2 und § 44b Abs. 1 und 2 der Landessatzung. Abweichend hiervon gilt für die Wahl der Landesliste: Wird bei einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- (2) Der Landesvorstand kann der Landesvertreterversammlung einen Vorschlag für die Besetzung der Landesliste als Empfehlung unterbreiten.

§ 6

Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind nur CDU-Mitglieder, die in dem jeweiligen Wahlgebiet (Land Berlin, Wahlkreis) zu der Bundestagswahl wahlberechtigt sind.
- (2) Wählbar als Delegierte zu einer Wahlkreisversammlung, die als Delegiertenversammlung stattfindet, sind nur CDU-Mitglieder, die im jeweiligen Wahlkreis zu der Bundestagswahl wahlberechtigt sind. Wählbar als Delegierte zur Landesvertreterversammlung sind nur CDU-Mitglieder, die im Land Berlin zu der Bundestagswahl wahlberechtigt sind.

§ 7

Wahlkreisversammlung

- (1) Die Wahlkreisversammlung besteht entweder aus den im Wahlkreis stimmberechtigten Mitgliedern der CDU (Mitgliederversammlung) oder aus Delegierten, die auf Ortsverbandsebene von den im Wahlkreis stimmberechtigten Mitgliedern der CDU gewählt werden (Delegiertenversammlung).
- (2) Die Wahl der Versammlungsart nach Abs. 1 ergibt sich für das Gebiet eines Kreisverbandes aus seiner Satzung. Erstreckt sich bei einer Bundestagswahl das Wahlkreisgebiet über das Gebiet mehrerer Kreisverbände, deren Satzungen verschiedene Versammlungsarten vorsehen, so bestimmt sich die Versammlungsart nach der Satzung desjenigen Verbandes, der die meisten Stimmberechtigten in die Wahlkreisversammlung entsendet.
- (3) Findet die Wahlkreisversammlung als Delegiertenversammlung statt, so entfällt auf je angefangene 25 Mitglieder eines Ortsverbandes ein Delegierter. Im übrigen gilt § 3 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung entsprechend.
- (4) Die Wahlkreisversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Wahl des Leiters der Versammlung.
 - b) Wahl von zwei stellvertretenden Leitern, von denen einer zugleich Schriftführer ist.
 - c) Wahl der für die Durchführung der Wahlkreisversammlung erforderlichen Kommissionen (Zählkommissionen, Mandatsprüfungskommission).
 - d) Wahl von zwei Teilnehmern, die zusammen mit dem Leiter der Versammlung die gemäß § 21 Abs. 6 BWahlG erforderliche eidesstattliche Versicherung gegenüber dem Kreiswahlleiter abgeben.
 - e) Bestimmung des Bewerbers für den Wahlkreis.
 - f) Wahl einer Vertrauensperson und ihres Stellvertreters gemäß § 22 BWahlG.
 - g) Wahl der Delegierten für die Landesvertreterversammlung.
- (5) Der Landesvorsitzende benennt für jeden Wahlkreis einen Beauftragten für die Einberufung der Wahlkreisversammlung sowie der Versammlungen nach § 8. Der Beauftragte kann sich für die Einberufung der Versammlungen nach § 8 vertreten lassen, insbesondere durch die jeweiligen Ortsvorsitzenden.

§ 8

Wahl der Wahlkreisversammlung als Delegiertenversammlung

- (1) Die Wahl der Delegierten für die Wahlkreisversammlung erfolgt in den Ortsverbänden. Stimmberechtigt sind alle zu der Bundestagswahl in Berlin wahlberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes, sofern sie im Wahlkreis wohnen, sowie alle sonstigen nicht dem Ortsverband angehörenden, in Berlin wahlberechtigten Mitglieder der CDU, sofern sie im

Bereich des Ortsverbandes und damit im Wahlkreis wohnen; zum Delegierten kann nur gewählt werden, wer im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 6). Für die Feststellung der Stimmberechtigung gilt § 3 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung entsprechend.

- (2) Die Versammlung zur Wahl der Delegierten für die Wahlkreisversammlung wird von dem Beauftragten des Landesvorsitzenden bzw. dessen Vertreter nach § 7 Abs. 5 im Benehmen mit dem Ortsvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. § 4 Abs. 1 dieser Verfahrensordnung gilt entsprechend. Die Versammlung wird von dem Ortsvorsitzenden geleitet, ersatzweise von einem zu wählenden Versammlungsleiter. Sie ist parteiöffentlich. Dem Kreisvorsitzenden ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.
- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt geheim und in einem Wahlgang in einfacher Gesamtwahl (§ 44b Abs. 3 der Landessatzung).

(4) Erstreckt sich bei einer Bundestagswahl das Wahlkreisgebiet über das Gebiet mehrerer Kreisverbände, so gilt ergänzend:

- a) Sieht die Satzung eines Kreisverbandes die Aufstellung von Delegierten vor, so führen Ortsverbände, deren Gebiet sich auf mehrere Bundestagswahlkreise erstreckt, für jeden Wahlkreis eine eigenständige Vertreterversammlung der jeweils Stimmberechtigten durch.
- b) Sieht die Satzung eines Kreisverbandes die Durchführung einer Mitgliederversammlung vor, findet die Wahlkreisversammlung für einen Teil des Kreisverbandes jedoch gemäß § 7 Abs. 2 als Delegiertenversammlung statt, so erfolgt die Wahl der Delegierten für alle hiervon betroffenen Stimmberechtigten in einer gemeinsamen Versammlung (fiktiver Ortsverband). Die Versammlung wird von dem Beauftragten des Landesvorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 9

Einberufung der Wahlkreisversammlung

Die Einberufung der Wahlkreisversammlung erfolgt durch den Beauftragten des Landesvorsitzenden im Benehmen mit den betroffenen Kreisvorsitzenden. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 10

Wahl der Wahlkreisbewerber

1. Die Wahl des Wahlkreisbewerbers erfolgt geheim und gemäß § 44b Abs. 1 der Landessatzung.

Abweichend hiervon gilt: Wird bei einem Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Hierbei genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

2. Die Wahlkreisversammlung ist öffentlich. Rederecht haben nur die Stimmberechtigten und die Bewerber. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landesvorstandes sowie den Kreisvorsitzenden der beteiligten Kreisverbände ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Den nicht stimmberechtigten Mitgliedern der beteiligten Kreisverbände sowie Gästen kann das Wort erteilt werden.
3. Der Landesvorstand und der oder die beteiligten Kreisvorstände können der Wahlkreisversammlung einen Wahlvorschlag als Empfehlung unterbreiten.
4. Auf die Wahlkreisversammlung finden im Übrigen die für den Landesparteitag geltenden Satzungsbestimmungen entsprechend Anwendung.

§ 11

Wahl zum Europäischen Parlament

Für die Wahlen der Kandidaten zum Europäischen Parlament gelten die §§ 3 bis 9 dieser Verfahrensordnung entsprechend. Abweichend von § 6 richten sich Stimmberechtigung und Wählbarkeit zum Delegierten danach, ob die CDU-Mitglieder in Berlin zur Europawahl als Deutsche oder gemäß § 6 Abs. 3 EuWahlG als Unionsbürger wahlberechtigt sind. §§ 3, 7, 8 und 9 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Bundestagswahlkreise die Kreisverbände treten und an die Stelle der Beauftragten des Landesvorsitzenden die Kreisvorsitzenden treten.

Ende der satzungsrechtlichen Regelungen der CDU Berlin

Auszug aus dem Bundesstatut der CDU Deutschlands

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Wege (E-Mail) gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von acht Wochen nach bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Der zuständige örtliche Verband wird innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere vier Wochen. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von zwölf Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

§ 7

Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft im Verzug ist.

§ 10

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den örtlich zuständigen Parteivorstand oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind: 1. Verwarnung, 2. Verweis, 3. Enthebung von Parteiämtern, 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

- (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 23

Unterrichtungsrecht der Landesverbände

Die Landesverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der Kreis- und Stadt-/ Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände unterrichten.

§ 24

Eingriffsrechte der Landesverbände

Erfüllen die Kreis- und Stadt- / Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen und den §§ 18 und 19 dieses Statuts obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so können die Vorstände der Landesverbände das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen.

§ 43

Wahlen

....

- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit.

Auszug aus dem Parteiengesetz

§ 3

Aktiv- und Passivlegitimation

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.
- (2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.
- (3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 14

Parteischiedsgerichte

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 15

Willensbildung in den Organen

- (1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

- (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

§ 17

Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Stichwortverzeichnis

A

Abgeordnetenhaus von Berlin.....	9, 14, 16, 20
Abstimmung.....	26, 27, 28, 29, 50
Abstimmung, Berechnungen.....	32
Abstimmung, Mehrheiten.....	29
Abstimmungen.....	28, 29
Aktiv- und Passivlegitimation.....	49
Amt und Mandat, Voraussetzung.....	36
Änderungsanträge.....	28
Angestellte der Partei.....	7
Anhörung des Ortsverbandes.....	2, 3
Anträge zur Geschäftsordnung.....	27
Antragsberechtigung.....	24
Antragskommission.....	27, 28
Antragskommission, Bestellung durch Landesvorstand.....	27
Anwesenheitsliste.....	26
Aufgabe des Landesvorstandes.....	19
Aufgaben des Generalsekretärs.....	21
Aufgaben des Kreisverbandes.....	7
Auflösung des Landesverbandes oder eines Kreisverbandes.....	33
Aufnahme durch Zeitablauf.....	47
Aufnahme, Ablehnung der.....	2
Aufnahmeantrag.....	2, 34
Aufstellung der Landesliste.....	42
Austritt.....	4, 5

B

Barspenden.....	36, 41
Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
Beitrag der Kreisverbände.....	40
Beiträge.....	4, 5, 16, 22, 47
Beitragssehrlichkeit.....	35
Beitragszahlung, Kontrolle.....	35, 38
Beitragszahlung, Stundung u. Erlass.....	38
Beschlussfähigkeit.....	24
Bestandteil der Landessatzung.....	17, 22, 34
Bezirksverordnetenversammlung.....	9, 30
Buchführung, Überwachung.....	36
Bundesdatenschutzgesetz.....	3

C

Christliche Wertvorstellungen.....	1
------------------------------------	---

D

Delegiertenschlüssel.....	9
Delegiertenwahlen, Gesamtwahl.....	30
deutsche Staatsangehörigkeit.....	3, 4
Diätenerhöhung.....	39
Dreiviertelmehrheit.....	29

E

Ehrenmitglieder.....	4
Eingriffsrechte des Landesvorstandes.....	21
Einschreibebrief.....	5

E-Mail, Aufnahmeantrag.....	47
Entlastung eines Vorstandes.....	29
EU-Bürger.....	1

F

Feststellung einer offensichtlichen Mehrheit.....	29
Foren und Arbeitskreise.....	14
Frauenquorum.....	30
Frist für Vertreterwahlen.....	43
Frist zur Urabstimmung.....	33
Frist, Verkürzung der Einladungsfrist.....	24
Fristen.....	24, 43

G

Gastmitgliedschaft.....	2
Gegenprobe.....	29
Generalsekretär, Aufgaben.....	21
Gleichstellung von Frauen und Männern.....	30
Gliederungen.....	20, 21, 24

H

Haftung aus dem Parteiengesetz.....	20
Haftung, rechtsgeschäftliche.....	23
Hausrecht.....	25

I

Initiativanträge.....	10
inneren Inkompatibilität.....	36

K

Kassenführung.....	22
Kreisausschuss.....	8, 9, 10, 11
Kreisparteigericht.....	6
Kreisparteigericht, gemeinsames.....	15
Kreisparteitag.....	8, 9, 10, 11
Kreisverband des Arbeitsplatzes.....	2, 34
Kreisverband des Wohnsitzes.....	2, 34

L

Landesausschuss.....	9, 13, 14, 15, 17
Landesausschuss, Aufgaben.....	18
Landesausschuss, beratende Mitglieder.....	18
Landesgeschäftsführer, Wahl und Ernennung.....	20
Landesparteigericht.....	15
Landesparteitag.....	4, 9, 14, 15, 16, 17, 28, 44, 47
Landesparteitag, Anträge.....	23
Landesparteitag, Aufgaben.....	16
Landesparteitag, endgültige Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen.....	21
Landesparteitag, Öffentlichkeit.....	16
Landesparteitag, Zwang zur Einberufung.....	16
Landesparteitag, Zwang zur Mandatsprüfung.....	27
Landesvereinigung, Voraussetzung der Mitgliedschaft.....	13
Landesvertreterversammlung.....	42
Landesvertreterversammlung, Einberufung.....	43
Landesvertreterversammlung, Öffentlichkeit.....	43

Landesvertreterversammlung, Zusammensetzung	43	Spenden, Entgegennahme	35, 41
Landesvorstand, Zusammensetzung	18	Spenden, Verrechnung von	35, 41
Los	31, 44, 46	Spendenannahme	40
<i>M</i>		Spendenbescheinigung, Ausstellung	42
Mandatsprüfungskommission	27, 42	Spendenbescheinigung, Zwang zur Erteilung ..	41
Mitgliederbefragung	4	Spendenrichtlinien	41
Mitgliedsbeitrag	22	Stichwahlen	31
Mitgliedschaft	1, 34	Stimmenthaltungen	29, 49
Mitgliedschaft, Ausschluss	2	Stimmzählkommission	32
<i>O</i>		Suspendierung der Mitgliedschaft	2
offene Abstimmung	50	<i>T</i>	
Öffentlichkeitsarbeit	37	Tagesordnung	23
Ordnungsmaßnahmen	6, 25	Tätigkeitsbericht	9, 16, 23
Organe des Kreisverbandes	8	<i>U</i>	
Organe des Landesverbandes	15	Überweisung	3
örtliche Zuständigkeit	2, 34	ungültige Stimmen	49
Ortsverband	2, 3	Urabstimmung zur Auflösung des Landesverbandes	33
Ortsverband des Wohnsitzes/Arbeitsplatzes ..	2	<i>V</i>	
Ortsverband, Gremien	12	Vereinigungen	12, 13
Ortsverband, Kassenführung	22	Verhaltensregeln	34
Ortsverband, Stellung	12	Verhaltensregeln, Verstoß gegen	37
<i>P</i>		<i>W</i>	
parteischädigend	5, 35, 37	Wahl einer Vertrauensperson	43
persönliche Bemerkungen	27	Wahlen	4, 8, 20, 29, 30, 31, 42, 43, 50
<i>R</i>		Wahlkreisbewerber	46
Rechnungsprüfer	9, 16, 17, 23	Wahlkreisvertreterversammlung	42, 43, 46
Rechnungsprüfung	23	Wahlkreisvorschläge	42
Redeordnung	26	Wahlvorbereitungskommission	28
<i>S</i>		Widerruf der Aufnahmeentscheidung	4
Satzung des Kreisverbandes	8, 9, 11, 20, 28	Wirtschaftsprüfer	36
Schadenersatz	20	Wortmeldung	26
selbständige Kassenführung	7	<i>Z</i>	
Selbsteinschätzung, Mitgliedsbeitrag	38	Zentrale Mitgliederkartei	3, 16, 17, 43
Sitzungsbericht, Aufbewahrungspflicht	26	Zustimmung Satzungen	20
Sitzungsbericht, bei Wahlen oder Abstimmungen	26	Zustimmung des Ortsverbandes	2, 3
Sitzungsleiter	25, 26, 28, 29	Zuweisung eines Neumitgliedes	2
Sitzungsleitung bei Wahlen	25	Zweidrittelmehrheit für Satzungsänderung bzw. Abberufung	29
Sitzungsordnung	25	Zweidrittelmehrheit zur Änderung der Tagesordnung	24
Sonderbeitrag	22, 38		
Sonderbeiträge	5		